

Dr. v. Rönne), welche beauftragt wurde, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Der Entwurf fiel trefflich aus, wurde in demselben Jahre (1857) noch einmal umgearbeitet und in dieser Gestalt der kgl. sächsischen Regierung überreicht. Allein die ganze Arbeit blieb ohne praktisches Resultat, — es kam kein Gesetz zu Stande.

Im Jahre 1862 wurde die Angelegenheit der damaligen deutschen Bundesversammlung seitens der kgl. sächsischen Regierung vorgelegt. Es ward eine Commission gewählt, um einen Gesetzentwurf auszuarbeiten; dieser Entwurf wurde 1864 vollendet und der Bundesversammlung überreicht, aber auch dieser Entwurf hatte das Resultat des früheren Entwurfs, — es kam kein Gesetz zu Stande.

Nachdem nun die Ereignisse von 1866 eingetreten waren und die Verfassung des Norddeutschen Bundes im Art. 4. den „Schutz des geistigen Eigenthums“ als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt hatte, wurde die Sache abermals energisch wieder aufgenommen und der gegenwärtig vorliegende Entwurf ausgearbeitet. Ich wiederhole also: der Zweck des Entwurfs besteht in der Herbeiführung der Einheitlichkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Autorenrechtes.

Es fragt sich nun zweitens:

Wie haben wir dies zu erreichen gesucht?

Es gab in dieser Beziehung zwei Wege. Es konnte entweder das Nachdruckrecht auf ganz neuen Grundlagen aufgebaut werden, oder es konnte versucht werden, auf der Grundlage der bisherigen Gesetzgebung und im Anschluß an dieselbe das Recht weiter zu entwickeln.

Die Vorlage hat den zweiten Weg gewählt.

Es ist dem Entwurf zum Vorwurfe gemacht worden, daß er nicht den ersteren Weg eingeschlagen, daß er das Gesetz nicht auf ganz neuen Prinzipien aufgebaut hat. Ich glaube, m. H., daß dieser Vorwurf nicht begründet ist. Mit dem Aufbauen von Gesetzen auf neuer Grundlage ist es überhaupt ein eigenes Ding. Das Gesetz soll nach meiner Ansicht das Recht nicht auf neuen Grundlagen in der Weise aufbauen, daß es das Leben zwingen will, sich ihm zu accommodiren, sondern die Aufgabe der Legislation ist: dem Leben zu folgen, und dasjenige, was im Leben sich als bewährt herausgestellt hat, in Erz zu gießen, gewissermaßen nur eine feste Form für die bereits vorgefundene Materie zu schaffen. Auf dem Gebiete des Nachdruckrechtes hat sich nun seit dreißig Jahren eine ganz feste Praxis gebildet. Der Buchhandel und die Literatur sind über die meisten Fragen zu sehr bestimmten, festen Grundlagen gekommen, und es wäre gewiß eine ganz verkehrte Art gewesen, wenn der Entwurf jetzt plötzlich diese Grundlagen hätte verlassen und auf irgendwelche neuen Theorien hin ein neues Nachdruckrecht hätte aufbauen wollen. Der Entwurf ist in Folge dessen dazu gekommen, auf den bisherigen wohlbewährten Grundlagen gewissermaßen nur eine Codification herbeizuführen und die Streitfragen, die sich in einer 30-jährigen Praxis gezeigt haben, auf legislativem Wege zu entscheiden, im Uebrigen aber bei den bisherigen Fundamentalsätzen zu verbleiben.

Was nun endlich die dritte Frage betrifft:

Sind die Einwendungen, welche man gegen den Entwurf gemacht hat, begründet?

So concentriren sich diese Einwendungen auf drei Bemängelungen. Man hat zunächst behauptet, daß der Entwurf die Autoren viel zu lange schütze; man hat ferner eingewendet, daß er sich — wie die Presse sich einmal ausdrückte — mit einer wahren Wollust in Casuistik ergebe; und man hat ihm endlich vorgeworfen, daß er zu viel Strafbestimmungen enthalte. Es fragt sich, ob diese drei Einwände begründet sind. Ich kann — bei vollkommen objectiver Beurtheilung der Sache — die Einwendungen nur für unbegründet halten!

Was den ersten Einwand betrifft: daß der Entwurf die Autoren

zu lange schütze, — so ist darüber in der neuesten Zeit so viel gesprochen und geschrieben worden, daß ich glaube, darüber hinweggehen zu können. Der Reichstag hat sich für das Prinzip des Entwurfs entschieden und angenommen, daß die Schutzfristen nicht zu lang bemessen seien. Nur auf einen Punkt möchte ich hierbei aufmerksam machen: ich glaube, daß man in dieser Frage die Beweislast falsch normirt hat. Die Beweislast steht nämlich meines Erachtens nicht so, daß der Entwurf den Beweis führen müsse, daß die Autoren einen Anspruch auf die ihnen gewährten Schutzfristen haben, sondern diejenigen, welche behaupten, daß die Autoren zu lange geschützt werden, müssen ihrerseits den Beweis führen, daß überwiegende Gründe dafür vorliegen, die bisher allgemein geltenden Fristen abzukürzen. Denn das Naturgemäße bei jeder geistigen Production ist, ebenso wie bei jedem anderen Eigenthum, daß der Autor das volle Recht an seinem geistigen Producte auf ewige Zeit hat. Nun können wir allerdings ein „ewiges Eigenthum“ an geistigen Erzeugnissen nicht constituiren, weil die Rücksicht auf das allgemeine nationale Interesse fordert, daß nach einer bestimmten Frist eine Freiheit in der Benutzung geistiger Producte eintrete. Aber diese Fristbestimmung im Rechte des Autors ist immer eine Beschränkung seines naturgemäßen ewigen Rechtes, und wer daher das Recht des Autors noch mehr als bisher beschränken will, muß die Nothwendigkeit für eine solche Maßregel beweisen. Der Autor hat nach meiner Ueberzeugung a priori den Anspruch auf ewige Dauer seines Urheberrechtes; es muß ihm dieses Recht gekürzt werden, weil sonst eine unauslöbliche Collision dieses Privatrechtes mit der Forderung der Allgemeinheit eintreten würde. Aber wenn die Gesetzgebung, wie es in Deutschland seit 32 Jahren geschehen ist, sich allgemein entschlossen hat, die Schutzfrist der Autoren bis auf 30 Jahre nach ihrem Tode zu fixiren, so braucht der neue Entwurf jetzt nicht den Beweis zu führen, daß diese Frist angemessen sei, sondern die Gegner dieser Frist haben nachzuweisen, daß diese Frist zu lang bemessen sei. Diesen Beweis hat aber Niemand führen können; und darum glaube ich, daß der Reichstag sehr richtig verfahren ist, wenn er die Autoren in ihrem Rechte nicht weiter gekürzt hat.

Der zweite Einwand: daß der Entwurf sich in zu großer Casuistik bewege, wäre ein sehr schwerer Vorwurf, wenn er begründet wäre; denn gerade wir preussische Juristen wissen, wie unangenehm es ist, ein Gesetz anwenden zu müssen, welches Casuistik treibt. Ich glaube nun aber, daß der vorliegende Entwurf in der That keine casuistischen Bestimmungen enthält, sondern daß dieser Vorwurf lediglich aus einer ungenügenden Bekanntschaft mit der Materie der Nachdruckgesetzgebung hervorgegangen ist. Es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen „legislativer Casuistik“ und „legislativer Entscheidung controverse Fragen“, und diejenigen Punkte im Entwurf, welche man als Casuistik angesehen hat, sind in der That nur Entscheidungen wirklicher Controversen. Es sind seit der Entstehung der deutschen Nachdruckgesetzgebung, also seit etwa 30 Jahren, in dieser Materie eine Reihe von Fragen aufgetaucht, welche in den bisherigen Gesetzen nicht besonders vorgesehen waren und von den Gerichten in der verschiedensten Weise beantwortet worden sind. Ich erwähne in dieser Beziehung nur folgende Fragen: Inwieweit sind Zeitungen und einzelne Zeitungsartikel gegen Nachdruck geschützt? — Inwieweit ist es gestattet, Anthologien zu schreiben? — Inwieweit ist das Abschreiben als eine mechanische Vervielfältigung anzusehen? — Darf man Gesetze und amtliche Erlasse abdrucken oder nicht? u. s. w. Wenn nun ein Gesetz, wie das jetzige, nicht durchaus ungenügend ausfallen wollte, so mußte es diese Fragen legislativ entscheiden.

Man kann allerdings einwenden, daß ja dies Fragen sind, die der Richter sich schließlich aus dem Prinzip des Gesetzes selbst klar machen wird; aber in dieser Beziehung kommen zwei Punkte in Er-